

Berufsordnung des FdHB

Präambel

Die Berufsordnung regelt die Berufsausübung der, dem Verband angehörenden Hundeverhaltensberater in Deutschland. Die in der Berufsordnung enthaltenen Regelungen fördern die kritische Auseinandersetzung von Tierhaltern und Tiertherapeuten und dienen dazu, die Qualität der Tätigkeit im Interesse der Gesundheit des Hundes sicher zu stellen und das Ansehen des Berufs der Hundeverhaltensberater in der Öffentlichkeit zu wahren und zu fördern.

§ 1 Grundsätze

Aufgabe der Hundeverhaltensberater ist es, die Gesundheit des Hundes zu schützen, den Tierhalter im Umgang mit dem Hund anzuleiten, Problemverhalten des Hundes positiv zu verändern und das Tierschutzgesetz zu beachten. Der Tiertherapeut ist verpflichtet alles zu vermeiden, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet.

§ 2 Berufsaufgaben und Sorgfaltspflichten

Unsere Hundeverhaltensberater üben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen, unter Beachtung der Menschlichkeit und des Tierschutzes aus. Sie üben die Verhaltenstherapie unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards aus mit dem Ziel, Problemverhalten zu verbessern, zu verändern, sowie die Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern.

Hundeverhaltensberater sehen das Mensch-Hund-Team immer individuell und arbeiten eigenverantwortlich. Sie dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit oder die Hilflosigkeit der behandelten Tiere und Menschen ausnutzen, noch unangemessene Versprechen oder Entmutigungen in Bezug auf die Verhaltenstherapie machen.

§ 3 Schweigepflicht

Unsere Hundeverhaltensberater sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut und bekannt geworden ist. Zur Offenbarung sind sie nur dann befugt, wenn eine wirksame Entbindung der Schweigepflicht vorliegt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist.

§ 4 Einsicht in Behandlungsdokumentationen/Besuche

Der Hundeverhaltensberater unterliegt der Aufsicht seines Verbandes und erklärt sich bereit, wahrheitsgemäß Auskünfte über seine Behandlungstätigkeit zu erteilen. Er gibt dem Vorstand des Verbandes oder der vom Vorstand beauftragten Person bereitwillig Auskunft über die Praxistätigkeit. Er erklärt sich bereit, angemeldete und auch unangemeldete Besuche des Vorstandes, um sich von seiner Arbeit zu überzeugen und bei Meldungen über Fehlverhalten, zu gestatten.

§ 5 Information über Praxis und werbende Darstellung

Die Ausübung der Tätigkeit des Hundeverhaltensberaters ist in einer niedergelassenen oder einer mobilen Praxis möglich. Grundvoraussetzung ist, dass diese den

allgemeinen tierschutzrelevanten Anforderungen entsprechen. Die Praxis muss den Namen und Vornamen, sowie die Berufsbezeichnung beinhalten. Sprechzeiten und Kontaktdaten sind kenntlich zu machen. Eine Bezeichnung als Fachmann oder Spezialist ist nicht zulässig.

Die Praxis unterliegt keinem Werbeverbot. Die gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

§ 6 Honorierung und Abrechnung (Gebühren)

Der Hundeverhaltensberater hat auf eine angemessene Honorierung der Leistungen zu achten, unterliegt aber grundsätzlich keiner Gebührenordnung.

§ 7 Fortbildung und Qualitätssicherung

Der Hundeverhaltensberater ist dafür verantwortlich, dass die Berufsausübung den aktuellen Qualitätsanforderungen entspricht. Hierzu hat er entsprechende Maßnahmen zur Fortbildungen zu ergreifen und ist zur Weiterbildung verpflichtet. Zwei jährliche Fortbildungsveranstaltungen, die vom Verband anerkannt ist, ist dem Berufsverband nachzuweisen.

§ 8 Medikamente

Der Hundeverhaltensberater darf keine verschreibungspflichtigen Medikamente verwenden, anwenden oder weitergeben. Nur Hundeverhaltensberater, die den Sachkundenachweis nach § 50 AMG erworben haben, dürfen freiverkäufliche Arzneimittel erwerben, anwenden oder damit handeln.

§ 9 Haftpflichtversicherung

Der Hundeverhaltensberater verpflichtet sich, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Ahnden von Verstößen

Schuldhaft, vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmung dieser Berufsordnung können berufsrechtliche Verfahren nach sich ziehen. Dies kann in einem ehrengerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren geahndet werden.

Eine Einigung vor dem zuständigen Gremium ist anzustreben. Ist dies allerdings nicht möglich, kann der Hundeverhaltensberater aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Kommt es unter Verbandsmitgliedern zu Streitigkeiten in Berufsfragen, so ist das Gremium des Verbandes zuständig, die Rechtsfragen zu klären.

§ 11 Zertifizierung

Der Hundeverhaltensberater darf das Verbandslogo, gemäß den Zertifizierungsrichtlinien verwenden. Voraussetzung hierfür sind die gem. § 7 geforderten Fortbildungsmaßnahmen.

Fassung vom 30.08.2017